

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 4. Sitzung (30.11.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 2.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer den beiliegenden Gesetzesvorschlag

Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 30. November 1901.

| | |
|-------------|------------|
| Wacker | Armbruster |
| Gießler | Herth |
| Hergt | Strah |
| Birkenmayer | Schüler |
| Hug | Zehnter |
| Hennig | Dieterle |
| Blümmel | Breitner |
| Land | Röhler |
| Fehrenbach | Geppert |
| Fischer | Edert. |

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes mit geheimer Abstimmung hervorgehen.“

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden.“

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.“

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist.“

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt.“

§ 39 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

Begründung.

Der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist wiederholt Gegenstand von Berathungen dieses hohen Hauses gewesen. In der Sitzung vom 11. März 1898 wurde er in seinem vollen Wortlaut mit 32 gegen 25 und in der Sitzung vom 2. Juli 1900 mit 38 gegen 22 Stimmen gutgeheißen, war aber damit abgelehnt, weil Verfassungsbestimmungen in Frage stehen und eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, wenn Vorschläge solchen Inhaltes als von der Kammer angenommen gelten sollen.

Der Gesetzentwurf will die Verfassungsbestimmungen über die zweite Kammer und deren Zusammensetzung in mehrfacher Beziehung abändern:

an Stelle des indirekten Wahlverfahrens soll das direkte treten;

die Zahl der Kammermandate soll nicht durch die Verfassung festgelegt, sondern durch einfaches Gesetz bestimmt werden, welsch' letzteres eine Revision nach bestimmten Zeitfristen vorsehen wird;

statt der bisherigen hälftigen Erneuerung der Kammer nach je 2 Jahren ist Gesamt-erneuerung nach je 4 Jahren vorgeschlagen, die Antragsteller wären aber auch mit hälftiger Erneuerung einverstanden.

Das direkte Wahlverfahren ist eine Konsequenz des allgemeinen gleichen Wahlrechtes.

Es wird allseits zugegeben, daß das indirekte Verfahren längst die Bedeutung und den Zweck verloren hat, der ihm bei der Einführung gegeben worden ist.

Ebenso unbestritten wird allgemein anerkannt, daß es schwere Mißstände im Gefolge hat, die von Wahl zu Wahl greller zu Tage getreten sind.

Angeichts der wiederholten eingehenden Kammerverhandlungen kann auf eine ausführlichere Erörterung und Begründung wohl verzichtet werden.

Zweifelloß wünscht das Volk in allen seinen Schichten die Einführung des direkten Verfahrens.

Ein Bedürfnis nach sogenannten „Kautelen“ kann nicht anerkannt werden.

Soweit die Gewährung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes mit direktem Verfahren Bedenken einflößen oder Gefahren in Aussicht stellen könnte, wäre in unserer konstitutionellen Staatsverfassung ausreichender Schutz vorgesehen; überdies muß man auch der wonarchischen Gesinnung und der politischen Schulung des Volkes mit seinem Interesse für das Gemeinwohl ausreichendes Vertrauen schenken.

Verzeichnis der Bücher des Bibliothekars von ...

Das Verzeichnis der Bücher des Bibliothekars von ... enthält eine Liste der in der Bibliothek vorhandenen Werke. Die Bücher sind alphabetisch geordnet und umfassen verschiedene Gattungen, darunter ...

Die Bücher sind in ... unterteilt und sind ...

N^o 2a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 2 siehe Drucksache Nr. 1a.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, einer hohen zweiten Kammer nachstehenden Gesetzesvorschlag,

Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betreffend,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 30. November 1901.

Dr. Heimburger
Muser
Pflüger
Eder
Hoffmann

Vorderer
Dreesbach
Geiß
Kramer
Frühauß

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten, wie folgt, abgeändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, die nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes mit geheimer Abstimmung hervorgehen.

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden.

§ 36 erhält folgende Fassung:

Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist.

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf vier Jahre gewählt.

§ 39 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

Begründung.

Der Antrag stellt eine Wiederholung des auf dem letzten Landtag zur Verhandlung gekommenen Antrags der Abgeordneten Wacker und Genossen dar, wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist. Er bezweckt die Einführung der direkten Wahl ohne weitere Aenderungen der Verfassung. Die Antragsteller glaubten sich hierauf beschränken zu sollen, sind aber bereit, im Interesse einer Verständigung auch anderen Vorschlägen zuzustimmen, soweit dadurch nicht der Grundsatz der allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl durchbrochen und der Charakter der zweiten Kammer als reiner Volkskammer gewahrt wird.

31

Verordnung des Großherzogs von Baden

über die

Steuer

Die Landesregierung hat die Befugnis erhalten, die Steuern im Großherzogthum Baden zu bestimmen. In Folge dessen hat sie die nachstehende Verordnung erlassen:

1. Die Einkommensteuer wird auf 10% der Einkünfte festgesetzt.

2. Die Körperschaftsteuer wird auf 10% der Gewinne festgesetzt.

3. Die Erbschaftsteuer wird auf 10% des Erbes festgesetzt.

4. Die Schenksteuer wird auf 10% des Schenkens festgesetzt.

5. Die Grundsteuer wird auf 10% der Grundbesitze festgesetzt.

6. Die Verbrauchssteuer wird auf 10% der Verbrauchsgegenstände festgesetzt.

7. Die Vermögenssteuer wird auf 10% der Vermögensgegenstände festgesetzt.

№ 3a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 3 siehe Drucksache Nr. 1a.

N^o 4.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, dem hohen Hause den beifolgenden Gesetzentwurf,

Abänderung der Landtags-Wahlordnung betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 30. November 1901.

Wacker
Blümmel
Lauck
Fehrenbach
Herth

Strah
Armbruster
Hergt
Breitner
Hennig

Gießler
Dieterle
Schüler
Behner
Edert

Röhler
Geppert
Birkenmayer
Fischer
Jug.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:
An Stelle der Ziffer III (§§ 34 bis 70) der Landtagswahlordnung treten folgende Bestimmungen.

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 34.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlbezirk gewählt mit Ausnahme der Abgeordneten der Städte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg. Jede dieser Städte wählt die ihr zukommenden Abgeordneten zusammen in dem gleichen Wahlgang.

§ 35.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtote;
2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 36.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 37.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten wählen.

§ 38.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Weisung die Wahl anzuordnen.

Die Bekanntmachung des Wahltags soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 39.

Jeder Wahlbezirk wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Distrikte getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

§ 40.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Zur Beforgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahlbezirke bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größeren Gemeinde zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlkommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

§ 41.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, werden neben der in § 40 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Bezirke weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die vier weiteren Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 42.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahllokale der einzelnen Wahlbezirke sind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu bestimmen, und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

Die Wahlhandlung dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr.

§ 43.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Mitglieder der Wahlkommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

§ 44.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlhandlung wird gültig vorgenommen, so lange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

§ 45.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In jedem Wahlbezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einspruchsfrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-)rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 46.

(Gesetze vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.) Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlkommission.

§ 47.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des beziehungsweise der Abgeordneten, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stimmzettel trifft das Gr. Ministerium des Innern.

§ 48.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Größe, Form und Farbe sein. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge trifft das Ministerium des Innern; die Kosten der Beschaffung der Umschläge trägt die Staatskasse.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokal zur Verfügung der Wahlberechtigten bereit zu halten.

§ 49.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befindet, nennt seinen Namen und erhält hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt sich sodann in einen der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Beisein Anderer in den Umschlag steckt; den so verdeckten Stimmzettel übergibt er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den amtlich gestempelten Umschlägen abgeben wollen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche den obenerwähnten der Beobachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

§ 50.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit. Die ungültigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die gültig befundenen von der Wahlkommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für gültig erklärt ist.

§ 51.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung der vorgeschlagenen Abgeordneten und die Bezeichnung des Wahlbezirks, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Abgeordneten nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordnete beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungiltig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 52.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlprotokolle sind von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen.

§ 53.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern — im Falle des § 41 durch Vermittlung des Vorstehers der Central-Wahlkommission — ungefäulmt, jedenfalls aber so zeitig dem vom Ministerium des Inneren ernannten Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Lauf des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 54.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlbezirke zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 55.

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

§ 56.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlbezirke abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

§ 57.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 58.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungiltig seien.

§ 59.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste

§ 60.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 61.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 37 der Verfassung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 62.

Wenn mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu wählen sind, so finden obige Vorschriften entsprechende Anwendung.

Begründung.

Der vorstehende Gesetzesvorschlag ist eine nothwendige Folge des Gesetzesvorschlages, die Einführung des direkten Wahlverfahrens betr.

Er bedarf darum einer eingehenden Erörterung und näheren Begründung nicht.

Uebrigens hat er das Hohe Haus schon während der letzten Tagung beschäftigt und ist in der Sitzung vom 2. Juli 1900 Gegenstand der Beschlußfassung gewesen. Dabei sind 38 Stimmen für und 22 gegen denselben abgegeben worden.

N^o 4a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 4 siehe Drucksache Nr. 1a.

N^o 5.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1901.

Antrag,

betreffend die Zulassung von Ordensniederlassungen.

Die Unterzeichneten beantragen, die zweite Kammer wolle folgende
Resolution
annehmen:

Die zweite Kammer hält es im Interesse der Förderung des Friedens für wünschenswerth, daß der Streit wegen der Zulassung von Männerklöstern in Baden beseitigt werde, und erklärt, daß sie nichts dagegen zu erinnern findet, wenn die Gr. Regierung in Anwendung des ihr nach § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zustehenden Rechtes die Genehmigung dazu erteilt, daß einige solche Klöster zugelassen werden.

Karlsruhe, den 28. November 1901.

| | |
|----------|-------------|
| Behner | Schüler |
| Wacker | Fehrenbach |
| Sträß | Fischer |
| Hug | Hennig |
| Röhler | Hergt |
| Gießler | Geppert |
| Breitner | Birkenmayer |
| Dieterle | Armbruster |
| Edert | Blümmel |
| Lauf | A. Gerth. |

Die Geschichte der Stadt...

Verzeichnis

der Einwohner der Stadt...

Die Einwohner der Stadt...

Verzeichnis

Die Einwohner der Stadt...

Verzeichnis der Einwohner...

| | |
|----|-----|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| 5 | 6 |
| 7 | 8 |
| 9 | 10 |
| 11 | 12 |
| 13 | 14 |
| 15 | 16 |
| 17 | 18 |
| 19 | 20 |
| 21 | 22 |
| 23 | 24 |
| 25 | 26 |
| 27 | 28 |
| 29 | 30 |
| 31 | 32 |
| 33 | 34 |
| 35 | 36 |
| 37 | 38 |
| 39 | 40 |
| 41 | 42 |
| 43 | 44 |
| 45 | 46 |
| 47 | 48 |
| 49 | 50 |
| 51 | 52 |
| 53 | 54 |
| 55 | 56 |
| 57 | 58 |
| 59 | 60 |
| 61 | 62 |
| 63 | 64 |
| 65 | 66 |
| 67 | 68 |
| 69 | 70 |
| 71 | 72 |
| 73 | 74 |
| 75 | 76 |
| 77 | 78 |
| 79 | 80 |
| 81 | 82 |
| 83 | 84 |
| 85 | 86 |
| 87 | 88 |
| 89 | 90 |
| 91 | 92 |
| 93 | 94 |
| 95 | 96 |
| 97 | 98 |
| 99 | 100 |